

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.340 vom 5. Februar 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.340

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.340 du 5 février 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.340 del 5 febbraio 2025

Erwägungen

E. 4

Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Schweizer

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

E. 4.3.2

Was die beantragte Kostenübernahme der im Beschwerdeverfahren eingereichten Beurteilungen von Dr. med. D._____ anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten eines von einer Partei eingereichten Gutachtens ersetzt wird, wenn sich der Rechtsmittelentscheid darauf abstützt (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, N. 27 f. zu Art. 45 ATSG). Nach der Rechtsprechung sind denn auch unter dem Titel Parteientschädigung die Kosten privat eingeholter Gutachten zu vergüten, soweit die Parteipertise für die Entscheidungsfindung erforderlich oder entscheidungsrelevant war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_483/2018 vom 11. Dezember 2018 E. 6). Da die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beurteilungen von Dr. med. D._____ nicht geeignet waren, die Entscheidungsfindung des Gerichts zu beeinflussen, hat die Beschwerdeführerin deren Kosten selber zu tragen.

- 8 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind

beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 5. Februar 2025
Versicherungsgericht des Kantons Aargau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.